

## **Corona Leitfaden abgesagte Sport- und Freizeitveranstaltungen**

Zum 20.05.2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid 19 Pandemie im Veranstaltungsrecht zum Schutz für Veranstalter und Verbraucher in Kraft getreten. Der Normzweck ist darauf gerichtet, Veranstalter und Betreiber von Freizeit- und Eventeinrichtungen einerseits vor der drohenden Insolvenz zu schützen und andererseits somit den Erhalt der Arbeitsplätze dieser Branchen abzusichern.

Was dies für Corona-bedingte Absagen von Sport-, Freizeit-, Kultur- und sonstige Eventveranstaltungen bedeutet, kann wie folgt zusammengefasst werden:

Dem Art. 240 EGBGB wurde ein § 5 hinzugefügt: Gemäß dieser Vorschrift, darf bei einem Corona-bedingten Ausfall einer Freizeitveranstaltung bzw. einer Corona-bedingten Schließung einer Freizeiteinrichtungen der Veranstalter bzw. Betreiber dem Inhaber einer vor dem 08.03.2020 erworbenen Eintrittskarte oder anderweitigen Teilnahmeberechtigung (Saisonkarte oder Mitgliedsbeiträge) anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises bzw. Mitgliedsbeitrages einen Gutschein übergeben.

Die schützt nicht nur Konzertveranstalter und Sportvereine, sondern auch insbesondere Betreiber von Sportstudios, Schwimmbädern, Museen, Tierparks oder sonstige Einrichtungen mit Saisonkarten oder ratielichen Mitgliedsbeiträgen.

Erfasst wird von dem Gutschein gemäß § 5 Abs. 3 der gesamte Eintrittspreis bzw. die Mitgliedsgebühr einschließlich etwaigen Vorverkaufs- und Verwaltungsgebühren.

Besonders zu beachten ist:

- » Der Gutschein muss den Grund der Ausstellung (Covid 19-Pandemie) ausdrücklich benennen.
- » Der Gutschein muss flexibel verwendbar sein. D. h. es handelt sich um einen reinen Wertgutschein, somit ist eine Vorgabe eines bestimmten Nachholtermins oder ein Sachgutschein nach dem Gesetzestext unzulässig.
- » Wird der Wert des Gutscheins nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst so kann jeder Verbraucher ab dem 01.01.2022 Auszahlung des Wertes in Geld verlangen. Dies muss auf dem Gutschein explizit vermerkt sein.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- » berufsbezogene Veranstaltungen. D. h. Seminare, sonstige Fortbildungsmaßnahmen insbesondere Fachmessen und Kongresse werden vom Begriff der Freizeitveranstaltung nicht erfasst. Diese wurden vom Gesetzgeber bewusst ausgenommen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier deutlich höhere Vergütungen zu zahlen sind. Somit werden mittelständische und kleinere Firmen sowie Selbstständige und Freiberufler durch die Folgen des Abmilderungsgesetzes nicht zusätzlich belastet. Damit können Selbstständige im Gegensatz zu Verbrauchern nach wie vor die Rückzahlung des Geldes anstelle des Gutscheins verlangen.
- » Härtefälle: die Regelung gilt nicht, wenn der Gutschein für den Verbraucher angesichts seiner persönlichen Lebensumstände nicht zumutbar ist. Dann lebt der Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises bzw. Mitgliedsbeitrag wieder auf. Dies ist allerdings vom Verbraucher darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, was in vielen Fällen unzumutbar sein könnte.

Bei einer Insolvenz des Veranstalters gibt es keine Absicherung. Es verbleibt dann gegebenenfalls nur ein Anspruch gegen die Insolvenzmasse.